

Übersicht Klimaschutz-Plus-Förderprogramm des UM 2021/2022

(www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de)

Programmteil	Teil 1: CO ₂ -Minderungsprogramm
Antragsberechtigte	<p>Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind...</p> <p>Selbstständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 Gemeindeordnung ...</p> <p>Kleine und mittlere Unternehmen (KMU); vier additive Kriterien: 1) Jahresumsatz < 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme < 43 Mio. €, 2) < 250 Beschäftigte, 3) Beteiligung von Nicht-KMU < 25 %, und 4) öffentliche Beteiligung < 25 %) ...</p> <p>Mehrheitlich kommunale Unternehmen, sofern sie die KMU-Kriterien nur wegen des kommunalen Anteils von weniger als 25 % nicht erfüllen, ...</p> <p>Träger von Krankenhäusern nach § 4 Landeskrankenhausgesetz BW, Reha-Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V oder § 21 SGB IX, stationären Einrichtungen nach § 3 WTPG und Studentenwohnheimen, auch wenn sie die KMU-Kriterien nicht erfüllen (gilt für alle genannten Träger), ...</p> <p>aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des öffentlichen Rechts ...</p> <p>Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und kirchliche Einrichtungen ...</p> <p>Eingetragene, gemeinnützige Vereine (e. V.) im Sinne der §§ 52-55 Abgabenordnung ...</p> <p>Gemeinnützige Stiftungen ...</p> <p>Natürliche Personen ...</p> <p>... als Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer in Baden-Württemberg gelegener Nichtwohngebäude (Wohnflächenanteil maximal 50 %, Heime) sowie von Gebäuden, die zur Erfüllung kommunaler Unterbringungspflichten dienen.</p>
Förderfähige Maßnahmen	<p>(2.1.2.1.1) Erneuerung von Heizungsanlagen: Ersatz von Elektroheizungen durch Warmwasserheizungssysteme auf Basis erneuerbarer Energien, objektinterne Nutzung von Abwärme, Nutzung von Abwärme aus Kläranlagen oder Abwasser</p> <p>(2.1.2.1.2) Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes unter Erfüllung der Bauteilanforderungen für Einzelmaßnahmen des KfW-Programms „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude“</p> <p>(2.1.2.1.3) Sanierung von Lüftungsanlagen (nicht zwendungsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind, sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung),</p> <p>sowie (nur in Verbindung mit Maßnahmen nach 2.1.2.1.1 oder 2.1.2.1.2):</p> <p>(2.1.2.2.1) Einsatz von Holzpellettheizungen, mit Wärmezähler und hocheffizienten Pumpen</p> <p>(2.1.2.2.2) Einsatz von Holzhackschnitzelheizungen, mit Wärmezähler und hocheffizienten Pumpen</p> <p>(2.1.2.2.3) Einsatz von Wärmepumpenheizungsanlagen, mit Wärmezähler und Stromzähler sowie mit hocheffizienten Pumpen, Jahresarbeitszahl ≥ 3,7, HFCKW-frei</p> <p>(2.1.2.2.4) Einsatz von Solarwärmanlagen, mit Wärmezähler</p> <p>(2.1.2.2.5) Anlagen zur Auskopplung von Abwärme</p>
Förderhöhe	<p>Förderung (einmaliger, verlorener Zuschuss) 50 € pro vermiedener Tonne CO₂ über die Lebensdauer der Maßnahme (baulicher Wärmeschutz: 30 Jahre, alle anderen Maßnahmen: 15 Jahre)</p> <p>Förderung min. 3.000 €, max. Grundfördersatz 30 % der förderfähigen Investitionen</p> <p>Reduzierung der Förderung um 15 %, wenn die Maßnahme zur Erfüllung des EWärmeG dient</p> <p>Erhöhung des Förderbetrags um 5 % bzw. 10 %, wenn mit der Maßnahme insgesamt der KfW-Effizienzhausstandard 70 bzw. 55 erreicht wird</p> <p>Erhöhung des Förderbetrags um 10 %, wenn die beste Variante nach den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens (NBBW) ausgeführt wird</p> <p>Erhöhung des Förderbetrags (Bonii) um jeweils 10 % (Aufschlag auf den bis hierhin ermittelten Förderbetrag) für ...</p> <p>a) Teilnahme am eea (für Kommunen),</p> <p>b) Betrieb eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50 001 oder eines Umweltmanagementsystems für Kirchen, Vorliegen einer EMAS-Validierung oder Betrieb eines systematischen Energiemanagements (nach förderprogramm-eigener Definition) seit mindestens zwei Jahren (Kommunen, Unternehmen, Kirchen, Vereine),</p> <p>c) Vorliegen eines nicht mehr als fünf Jahre alten, vom Bund geförderten Klimaschutz(teil)konzepts oder Beschäftigung eines Klimaschutzmanagers / einer Klimaschutzmanagerin (Kommunen, Kirchen),</p> <p>d) dauerhafte, nicht projektgebundene Grundfinanzierung der regionalen Energieagentur im Kreis mit mindestens 10 Cent pro Einwohner und Jahr (Kommunen),</p> <p>e) Beitritt zum Klimaschutzpakt zwischen Land und kommunalen Landesverbänden vor Antragstellung (Kommunen),</p> <p>f) Teilnahme am Landeswettbewerb Leitstern Energieeffizienz im Jahr der Antragstellung (2020 für 2020, 2022 für 2022) oder im Jahr davor (2020 für 2021) (Stadt- und Landkreise),</p> <p>in der Summe durch Kombination der Bonii um max. 40 % (d. h. auf max. 50,8 % der Investitionen bei Greifen der relativen Deckelung von 30 %)</p> <p>Max. Förderung 200.000 €</p>
Contracting	Contracting ist förderfähig; antragsberechtigt ist der Partner, der den überwiegenden Teil der Investitionen trägt; er muss zu den oben genannten Antragsberechtigten zählen (d. h. keine Großunternehmen)
Maßn.beginn	Maßnahmenbeginn (= Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags) ab Antragstellung zulässig
Antragsfrist	Antragsfrist: 30.11.2022
Kumulierung	<p>Kumulierungsverbot gegenüber Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes BW</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunen können gleichzeitig in Anspruch nehmen den Ausgleichstock gemäß § 13 Finanzausgleichsgesetz und den Ausgleichstock 2 gemäß VwV-KlnvFG, Ziffer 2. - Für Maßnahmen an stationären Einrichtungen und Gebäuden zur Erfüllung kommunaler Unterbringungspflichten können gleichzeitig Fördermittel des Fachministeriums bis zu einer Gesamtförderquote von 80 % in Anspruch genommen werden - Eingetragene, gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen können gleichzeitig Fördermittel des Bundes und des Landes bis zu einer Gesamtförderquote von 80 % in Anspruch nehmen. - Eingetragene, gemeinnützige Vereine können auf das „Bürgerschaftsprogramm: Finanzierung von Vereinsstätten“ der L-Bank zurückgreifen.
Ansprechpartner	<p>L-Bank: klimaschutz-plus@l-bank.de, Tel. (07 21) 1 50 - 16 00</p> <p>KEA-BW: Armin Bangert, armin.bangert@kea-bw.de, Tel. (07 21) 9 84 71 - 31</p>

Förderfähige Maßnahmen	Teil 2: Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm
2.2.2.1	<p>Maßnahme: Teilnahme am European Energy Award (eea) oder vergleichbaren Prozessen</p> <p>Förderung: 10.000 € für die Teilnahme; 1.500 € (nachträglicher) Bonus für Erreichen des eea Gold sowie für eine erfolgreiche Re-Zertifizierung</p> <p>Antragsberechtigt: Kommunen</p> <p>Antragsfrist: 30.11.2022</p> <p>Ansprechpartner KEA-BW: Claire Mouchard, Tel. (07 21) 9 84 71 - 41</p>
2.2.2.2	<p>Maßnahme: Bilanzierung von Energieeinsatz und CO₂-Emissionen (Erstellung oder Fortschreibung; Tool: BICO2BW)</p> <p>Förderung: 75 % des Tagessatzes des externen Beraters, max. 600 €/Tag, für mind. 2, max. 6 Arbeitstage</p> <p>Antragsberechtigt: Kommunen bis 50.000 Einwohner, die noch kein Klimaschutzkonzept haben und auch keine entsprechende Förderung beim Bund beantragt oder bewilligt bekommen haben</p> <p>Antragsfrist: 30.11.2022</p> <p>Ansprechpartner KEA-BW: Thomas Steidle, (07 21) 9 84 71 - 35</p>
2.2.2.3	<p>Maßnahme: Einführung eines systematischen Energiemanagements</p> <p>Förderung: 75 % der Kosten bzw. a) max. 12 Arbeitstage eines externen Beraters pro Jahr für bis zu drei Jahre, b) max. 5.000 € für Verbrauchszähler und Messeinrichtungen, c) max. 5.000 € für Energiemanagement-Software, d) max. 3.000 € für eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50 001 (a) bis d) modular nutzbar)</p> <p>Antragsberechtigt: Alle im Teil 1 (CO₂-Minderungsprogramm; siehe oben) Antragsberechtigten außer: Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind; selbständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Gemeindeordnung § 101 und natürliche Personen</p> <p>Antragsfrist: 30.11.2022</p> <p>Ansprechpartner KEA-BW: Claus Greiser, Tel. (07 21) 9 84 71 - 17</p>
2.2.2.4	<p>Maßnahme: Aufbau eines Qualitätsnetzwerks Bauen</p> <p>Förderung: 135.000 € pro Netzwerk (verteilt auf drei Jahre)</p> <p>Antragsberechtigt: Stadt- und Landkreise, in denen noch kein QN Bauen existiert, sowie – im Einvernehmen mit diesen – Städte, Gemeinden, regionale Energieagenturen (oder vergleichbare Einrichtungen)</p> <p>Antragsfrist: 30.11.2022</p> <p>Ansprechpartner KEA-BW: Martin Sawillion, Tel. (07 21) 9 84 71 - 18</p>
2.2.2.5	<p>Maßnahme: Überbetriebliche Energieeffizienztsche (mit mind. fünf Unternehmen)</p> <p>Förderung: 75 % der Kosten für Organisation und Moderation, max. 4.000 € pro Unternehmen</p> <p>Antragsberechtigt: KMU; mehrheitlich kommunale Unternehmen, die die KMU-Kriterien nur wegen des kommunalen Anteils nicht erfüllen; Träger von Krankenhäusern nach § 4 Landeskrankenhausgesetz BW, Reha-Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V oder § 21 SGB IX, stationären Einrichtungen nach § 3 WTPG und Studentenwohnheimen, auch wenn sie die KMU-Kriterien nicht erfüllen (gilt für alle genannten Träger)</p> <p>Antragsfrist: 30.11.2022</p> <p>Ansprechpartner KEA-BW: Horst Fernsner, Tel. (07 21) 9 84 71 - 22</p>
2.2.2.6	<p>Maßnahme: BHKW-Begleit-Beratungen</p> <p>Förderung: 75 % des Tagessatzes eines externen Beraters, max. 600 €/Tag, für bis zu 4 Arbeitstage (innerhalb von 12 Monaten), nach Inbetriebnahme einer BHKW-Anlage für bis zu 4 weitere Arbeitstage</p> <p>Antragsberechtigt: Alle im Teil 1 (CO₂-Minderungsprogramm; siehe oben) Antragsberechtigten sowie Unternehmen der Wohnungswirtschaft, Wohnungseigentümergeinschaften und natürliche Personen als Eigentümer von Wohngebäuden mit mind. acht Wohneinheiten</p> <p>Antragsfrist: 30.11.2022</p> <p>Ansprechpartner KEA-BW: Florian Anders, Tel. (07 21) 9 84 71 - 54</p>
2.2.2.7	<p>Maßnahme: Detaillierte Energieberatung zu Krankenhäusern und Heimen</p> <p>Förderung: 75 % des Tagessatzes eines externen Beraters, max. 600 €/Tag, für bis zu 25 (10) Arbeitstage bis 400 Betten/Plätze, 30 (15) Arbeitstage bis 1.000 Betten/Plätze, 40 (20) Arbeitstage bei mehr als 1.000 Betten/Plätzen (Förderung darf nicht zur Erfüllung einer evtl. Audit-Pflicht verwendet werden; Werte in Klammern gelten, sofern bereits ein Energieaudit vorliegt)</p> <p>Antragsberechtigt: Träger von Krankenhäusern nach § 4 Landeskrankenhausgesetz BW, Reha-Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V oder § 21 SGB IX, stationären Einrichtungen nach § 3 WTPG und Studentenwohnheimen, auch wenn sie die KMU-Kriterien nicht erfüllen (gilt für alle genannten Träger)</p> <p>Antragsfrist: 30.11.2022</p> <p>Ansprechpartner KEA-BW: Horst Fernsner, Tel. (07 21) 9 84 71 - 22</p>
2.2.2.8	<p>Maßnahme: Informationsvermittlung für Mandatsträger und Multiplikatoren (zu einschlägigen Themen)</p> <p>Förderung: 600 € pro Workshop (mind. halbtägig, mind. 15 Teilnehmende), 250 € pro Führung oder Vortrag (mind. 10 Teilnehmende), 150 € pro Informationsgespräch (mind. 5 Teilnehmende), 150 € pro Besprechung mit Mandatsträgern oder Verwaltungen (mind. 2 Teilnehmende); Budget 21.000 € pro Kreis</p> <p>Antragsberechtigt: Stadt- und Landkreise sowie – im Einvernehmen mit diesen – Städte, Gemeinden, regionale Energieagenturen (oder vergleichbare Einrichtungen)</p> <p>Antragsfrist: 30.11.2022</p> <p>Ansprechpartner KEA-BW: Martin Sawillion, Tel. (07 21) 9 84 71 - 18</p>
2.2.2.9	<p>Maßnahme: Teilnahme am Landeswettbewerb Leitstern Energieeffizienz</p> <p>Förderung: 4.500 € (3.000 €) für Landkreise und 3.000 € (2.000 €) für Stadtkreise für die erstmalige (in Klammern: für die wiederholte) Teilnahme</p> <p>Antragsberechtigt: Stadt- und Landkreise</p> <p>Antragsfrist: 30.11.2022</p> <p>Ansprechpartner KEA-BW: Martin Sawillion, Tel. (07 21) 9 84 71 - 18</p>

2.2.2.10	<p>Maßnahme: Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen Förderung: 500 € pro Klasse/Gruppe für Unterrichtseinheiten (jeweils zwei Doppelstunden), 1.500 € pro Projekttag/Workshop für zusätzliche Elemente zum Thema Energie und Klimaschutz; Budget 40.000 € pro Kreis und Jahr Antragsberechtigt: Stadt- und Landkreise sowie – im Einvernehmen mit diesen – Städte, Gemeinden, regionale Energieagenturen (oder vergleichbare Einrichtungen) Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Martin Sawillion, Tel. (07 21) 9 84 71 - 18</p>
2.2.2.11	<p>Maßnahme: Erstberatung und Projektanbahnung zur Abwärmenutzung Förderung: 75 % des Tagessatzes eines externen Beraters, max. 600 €/Tag, für bis zu 30 Arbeitstage (für Erstberatung) bzw. 100 Arbeitstage (für Projektanbahnung) Antragsberechtigt: Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind; mehrheitlich kommunale Unternehmen; selbstständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 Gemeindeordnung Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Max Peters, Tel. (07 21) 9 84 71 - 47</p>
2.2.2.12	<p>Maßnahme: Wärmewendeprojekte im Gebäudesektor Förderung: Vollkostenförderung für Informationsveranstaltungen, Erstberatungen, Besichtigungen/Exkursionen, Berichterstattungen und ähnlichen Aktivitäten; Budget 50.000 € pro Kreis und Jahr Antragsberechtigt: Stadt- und Landkreise sowie – im Einvernehmen mit diesen – Städte, Gemeinden, regionale Energieagenturen (oder vergleichbare Einrichtungen); Voraussetzungen: Teilnahme des Kreises am Klimaschutzpakt sowie am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz, Finanzierung der regionalen Energieagentur im Kreis in gleicher Höhe Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Martin Sawillion, Tel. (07 21) 9 84 71 - 18</p>
2.2.2.13	<p>Maßnahme: Klimaneutrale Kommunalverwaltung Förderung: a) 65 % der Personalausgaben für eine halbe Stelle (für Kommunen bis 20.000 EW), eine Stelle (>20.000 bis 100.000 EW) bzw. zwei Stellen (> 100.000 EW) über drei Jahre, b) 75 % der Kosten für externe Beratung, max. 600 €/Tag, für bis zu 10 Arbeitstage (für Kommunen bis 20.000 EW), 15 Arbeitstage (>20.000 bis 100.000 EW) bzw. 20 Arbeitstage (> 100.000 EW), c) 75 % der Sachausgaben, maximal 15.000 € (für Kommunen bis 20.000 EW), 25.000 € (>20.000 bis 100.000 EW) bzw. 30.000 € (> 100.000 EW) – wenn die Stellen erhalten werden, kann die Förderung auf Antrag für zwei weitere Jahre in Anspruch genommen werden Antragsberechtigt: Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Thomas Steidle, Tel. (07 21) 9 84 71 - 35</p>
2.2.2.14	<p>Maßnahme: Projektentwicklung Contracting – ProEco – Förderung: der kleinste der folgenden Beträge: a) 75 % der Ausgaben für externe Projektentwicklung und Begleitung, max. 600 €/Tag, max. 150.000 €, b) Anteil der Ausgaben für externe Projektentwicklung und Begleitung, der der zugesicherten relativen CO₂-Minderung (mind. 30 %) entspricht, c) 5 % der geplanten Erstinvestitionen Antragsberechtigt: Alle im Teil 1 (CO₂-Minderungsprogramm; siehe oben) Antragsberechtigten sowie Unternehmen der Wohnungswirtschaft, Wohnungseigentümergeinschaften und natürliche Personen als Eigentümer von Wohngebäuden mit mind. acht Wohneinheiten Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Doris Andresen, Tel. (07 21) 9 84 71 - 23</p>
2.2.2.15	<p>Maßnahme: Regionale Beratungsstellen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung Förderung: 90 % der Ausgaben für Personal, Reisen und Sachmittel, max. 70.000 € pro Jahr (für Regionen bis 1 Mio. EW) bzw. 100.000 € pro Jahr (Regionen > 1 Mio. EW sowie die beiden Teilregionen Stgt.-Ost und Stgt.-West) über drei Jahre Antragsberechtigt: juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit, die nicht einschlägig kommerziell tätig sind Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Martin Sawillion, Tel. (07 21) 9 84 71 - 18</p>
2.2.2.16	<p>Maßnahme: Strukturelles Coaching zur Qualitätssicherung bei Energiemanagement (Zertifizierung nach Kom.EMS) Förderung: 75 % des Tagessatzes eines externen Beraters, max. 600 €/Tag, für bis zu 7 Arbeitstage Antragsberechtigt: Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Claus Greiser, Tel. (07 21) 9 84 71 - 17</p>

Programmteil	Teil 3: Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung
Antragsberechtigte	Schulträger, die gemäß der VwV KommSan Schule, der VwV KInvFG Kapitel 2 oder der VwV SchulBau Abschnitt 5 des Kultus- und des Finanzministeriums gefördert werden
Förderfähige Maßnahmen	Energetische Sanierung von Schulen
Förderhöhe	Zusätzliche Förderung (einmaliger, verlorener Zuschuss) ... 50 € pro m ² Schulsanierungsfläche bei Erreichen von KfW-Effizienzhausstandard 70 (gemäß KfW-Programm 217), max. 500.000 € 150 € pro m ² Schulsanierungsfläche bei Erreichen von KfW-Effizienzhausstandard 55 (gemäß KfW-Programm 217), max. 1.200.000 €
Maßn.beginn	Mit der Maßnahme darf mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach der VwV KommSan Schule, der VwV KInvFG Kapitel 2 oder der VwV SchulBau Abschnitt 5 begonnen werden.
Antragsfrist	Antragsfrist: 30.11.2022
Kumulierung	Kumulierungsverbot gegenüber Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes BW Ausnahme: Fördermittel nach der VwV KommSan Schule, der VwV KInvFG Kapitel 2 oder der VwV SchulBau Abschnitt 5 dürfen bis zu einer Gesamtförderquote von 100 % in Anspruch genommen werden.
Ansprechpartner	L-Bank: klimaschutz-plus@l-bank.de, Tel. (07 21) 1 50 - 16 00